

Amtliche Verlautbarung



Laufende Nummer:	1/2026
Datum der Veröffentlichung:	28. Januar 2026

Thema:	Neuerlass der Wahlordnung der Psychotherapeutenkammer Bayern
---------------	---

Die 48. Delegiertenversammlung hat am 26. November 2025 auf Grund von Artikel 63 Absatz 2, Artikel 65 i.V.m. Artikel 11 Absatz 1 Satz 2 des Heilberufe-Kammergegesetzes (HKaG) die folgende Wahlordnung beschlossen.

Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention hat den Neuerlass dieser Wahlordnung mit Schreiben vom 26. Januar 2026, Aktenzeichen 32-G8538-2025/8-15, genehmigt.

„I.“

Es wird folgende Wahlordnung der Psychotherapeutenkammer Bayern erlassen:

„Wahlordnung

der Psychotherapeutenkammer Bayern¹

vom 26. November 2025

Die Delegiertenversammlung hat am 26. November 2025 auf Grund von Artikel 63 Absatz 2, Artikel 65 i.V.m. Artikel 11 Absatz 1 Satz 2 des Heilberufe-Kammergegesetzes (HKaG) die folgende Wahlordnung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil: Allgemeine Vorschriften	2
§ 1 Leitung der Wahl	2
§ 2 Form der Wahl, Wahlbezirk und Zahl der Delegierten	4
§ 3 Wahlrecht	5
§ 4 Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen und elektronischen Wahlsystemen	5
§ 5 Wahlzeit	5
§ 6 Wahlbekanntmachungen	5
§ 7 Liste der Wahlberechtigten	7
§ 8 Wahlvorschläge	9
§ 9 Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge	10
§ 10 Offenbarung von Daten der Wahlberechtigten	11
§ 10a Online-Wahlwerbung	12
Zweiter Teil: Besondere Vorschriften zur Briefwahl	12
§ 11 Stimmzettel	12
§ 12 Wahlmittel	13

¹ Die in der vorliegenden Wahlordnung verwendeten Personen- und Gruppenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

§ 13 Ausübung des Wahlrechts	14
§ 14 Stimmabgabe bei Vorliegen mehrerer Wahlvorschläge	15
§ 15 Stimmabgabe bei Vorliegen eines Wahlvorschlags	16
§ 16 Stimmabgabe ohne Vorliegen eines Wahlvorschlags	16
§ 17 Abgabe der Stimmzettel bei der Wahlleitung	17
Dritter Teil: Besondere Vorschriften zur hybriden Wahl	17
§ 18 Anwendbare Vorschriften	17
§ 18a Wahlmittel	18
§ 18b Elektronisches Wahlportal und elektronische Stimmzettel	18
§ 18c Technische Anforderungen und Störungen an das elektronische Wahlportal	20
Vierter Teil: Wahlergebnis und Abschlussbestimmungen	21
§ 19 Ermittlung des Wahlergebnisses	21
§ 20 Bekanntmachung des Wahlergebnisses	26
§ 21 Verständigung und Nachrückverfahren	26
§ 22 Anfechtung und Ungültigkeit der Wahl	27
§ 23 Zusammentritt der Delegiertenversammlung, Wahlperiode, Nachwahl	28
§ 24 Aufbewahrung der Wahlakten	28
§ 25 Kosten	29
§ 26 Schlussbestimmung	29

Erster Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Leitung der Wahl

(1) ¹Für die Leitung und Durchführung der Wahl zur Delegiertenversammlung der Psychotherapeutenkammer Bayern (Kammer) bestellt der Vorstand der Kammer einen Wahlausschuss, bestehend aus der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter (Wahlleitung) und zwei wahlberechtigten Mitgliedern der Kammer (beisitzende Wahlausschussmitglieder) sowie der jeweiligen Stellvertretung. ²Wer als wahlberechtigtes Mitglied des Wahlausschusses oder als dessen Stellvertretung bestellt ist, verliert dieses Amt mit Eingang eines ihn oder sie als sich bewerbende Person bezeichnenden Wahlvorschlags bei der Wahlleitung, der die Erklärungen nach § 8 Absatz 4 Buchstabe b) enthält. ³Der Wahlausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben der Unterstützung durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle der Kammer, durch externe Wahlhelferinnen und Wahlhelfer sowie durch externe Dienstleistungsunternehmen bedienen. ⁴Die in Satz 3 genannten Personen und externen Dienstleistungsunternehmen sind auf die ordnungsgemäße Wahrnehmung ihrer Aufgaben, insbesondere auf die Wahrung des Wahlgeheimnisses, besonders zu verpflichten.

(2) ¹Die Mitglieder des Wahlausschusses sowie die jeweilige Stellvertretung dürfen kein Mitglied des Vorstands sein; nur die Stellvertretung der Wahlleitung darf bei der Kammer beschäftigt sein. ²Die Wahlleitung und die Stellvertretung dürfen zudem keine Kammermitglieder sein und sollen über die Befähigung zum Richteramt verfügen. ³Mindestens die Hälfte der Mitglieder des Wahlausschusses sollen Frauen sein.



(3) ¹Der Wahlausschuss ist bei Anwesenheit aller Mitglieder des Wahlausschusses, bei deren Verhinderung der jeweiligen Stellvertretung, beschlussfähig. ²Er entscheidet mit Stimmenmehrheit; stimmberechtigt sind die Mitglieder des Wahlausschusses, bei deren Verhinderung die jeweilige Stellvertretung. ³Eine Stimmenthaltung ist nicht möglich. ⁴Den Vorsitz im Wahlausschuss hat die Wahlleitung inne, bei deren Verhinderung ihre Stellvertretung.

(4) ¹Die Wahlleitung bestimmt Zeit und Ort der Sitzungen des Wahlausschusses und lädt die übrigen Mitglieder des Wahlausschusses sowie aus informatorischen Gründen auch die jeweilige Stellvertretung zu den Sitzungen ein. ²Über jede Sitzung des Wahlausschusses wird eine Niederschrift gefertigt, die von den anwesenden Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen ist. ³Die Niederschriften können von den Kammermitgliedern in der Geschäftsstelle eingesehen oder auf Anfrage übermittelt werden.

(5) ¹Die Sitzungen des Wahlausschusses, in denen die Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel durch Los festgelegt (§ 9 Absatz 1 Satz 2) und das Wahlergebnis ermittelt wird (§ 19 Absatz 2), sind für Kammermitglieder öffentlich. ²Zeit und Ort werden den Kammermitgliedern durch die Kammer bekannt gemacht.

(6) ¹Die Teilnahme an anderen Sitzungen des Wahlausschusses, als die in Absatz 5 Satz 1 aufgeführten Sitzungen, ist nur den Mitgliedern des Wahlausschusses und den in Absatz 1 Satz 3 Genannten gestattet. ²Diese Sitzungen sind auch in virtueller Form und in einer Form, bei der die Teilnahme sowohl physisch vor Ort als auch virtuell möglich ist, (hybride Form) zulässig. ³Bei den virtuellen und hybriden Sitzungen gelten die Mitglieder des Wahlausschusses und die jeweilige Stellvertretung auch dann als in der Sitzung anwesend im Sinne des Absatz 3 Satz 1, wenn sie mittels audiovisueller Einrichtungen zur Sitzung zugeschaltet sind. ⁴Die Abstimmung erfolgt bei virtuellen und hybriden Sitzungen per physchem Handzeichen oder auf technischem Wege. ⁵Abweichend von Absatz 4 Satz 2 genügt für die Niederschriften der virtuellen und hybriden Sitzungen, dass das die Niederschrift fertigende Mitglied des Wahlausschusses die Niederschrift unterzeichnet und die Niederschrift auf elektronischem Weg an die übrigen anwesenden Mitglieder des Wahlausschusses versendet sowie dass die übrigen anwesenden Mitglieder des Wahlausschusses ihre Zustimmung zur Niederschrift durch eine Nachricht in Textform (z.B. E-Mail) erklären. ⁶Die jeweiligen Zustimmungen sind gemeinsam mit der Niederschrift bei der Kammer bis zum Ablauf der Anfechtungsfrist (§ 22 Absatz 1 Satz 4) zu Dokumentationszwecken aufzubewahren.

(7) ¹Die Mitglieder des Wahlausschusses und die jeweilige Stellvertretung sind zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet. ²Über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen personenbezogenen Angelegenheiten haben sie Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 2 Form der Wahl, Wahlbezirk und Zahl der Delegierten

(1) ¹Die Wahl zur Delegiertenversammlung der Kammer wird in Form der Briefwahl oder der hybriden Wahl durchgeführt. ²Die Form der Wahl wird vor jeder Wahl durch den Vorstand der Kammer festgelegt und in der ersten Wahlbekanntmachung bekannt gegeben.

(1a) ¹Bei der hybriden Wahl ist die Stimmabgabe entweder in Form der Briefwahl oder der Onlinewahl zulässig. ²Dabei geben die wahlberechtigten Kammermitglieder ihre Stimme grundsätzlich in Form der Briefwahl ab, es sei denn, sie haben sich für die Stimmabgabe in Form der Onlinewahl entschieden. ³Den wahlberechtigten Kammermitgliedern, die bis fünf Tage vor dem Versand der ersten Wahlbekanntmachung Mitglied der Kammer geworden sind, wird im Rahmen der ersten Wahlbekanntmachung über ein elektronisches Formular die Möglichkeit eingeräumt, sich bis zum fünften Tag vor der Veröffentlichung der Liste der Wahlberechtigten für die Stimmabgabe in Form der Onlinewahl zu entscheiden. ⁴Wahlberechtigte Kammermitglieder mit Behinderung können sich bei der Entscheidung über die Form der Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. ⁵Die Hilfspersonen erhalten eine Entschädigung für ihre zeitliche Inanspruchnahme nach Ziffer B.II. der Entschädigungs- und Reisekostenordnung der Psychotherapeutenkammer Bayern. ⁶Die nach dem Ende der Einspruchsfrist gegen die Eintragung in die Liste der Wahlberechtigten endgültig gewählte Form der Stimmabgabe wird den wahlberechtigten Kammermitgliedern im Rahmen der zweiten Wahlbekanntmachung mitgeteilt.

(2) Für die Wahl zur Delegiertenversammlung der Kammer ist das Gebiet des Freistaats Bayern Wahlbezirk.

(3) ¹Zu wählen sind 45 Delegierte (Artikel 63 Absatz 1 Satz 1 HKaG). ²Nicht als Delegierte gewählte sich bewerbende Personen sind nach den Vorgaben des § 19 Absätze 12 und 13 nachrückende Personen.

(4) Die Delegierten sind von den Kammermitgliedern in einem gemeinsamen Wahlgang zu wählen.

§ 3 Wahlrecht

(1) ¹Alle Kammermitglieder besitzen das aktive und passive Wahlrecht. ²Maßgebend ist dabei die Eintragung in die Liste der Wahlberechtigten (§ 7).

(2) Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist, wer infolge einer Entscheidung eines deutschen Gerichts das Wahlrecht nicht besitzt.

(3) Das passive Wahlrecht besitzt ein Kammermitglied nicht, sofern und solange es dem Kammermitglied in einem berufsgerichtlichen Verfahren gemäß Artikel 67 Absatz 1 Nummer 4 HKaG entzogen ist.

§ 4 Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen und elektronischen Wahlsystemen

¹Bei der Vorbereitung, Leitung und Durchführung der Wahl, insbesondere der Erstellung der Liste der Wahlberechtigten, der Erstellung und Einreichung von Wahlvorschlägen, der

Stimmabgabe sowie der Ermittlung und der Feststellung des Wahlergebnisses, ist der Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen und elektronischen Wahlsystemen zulässig. ²Dabei sind die zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften einzuhalten und die Datenverarbeitungsanlagen regelmäßig an technische Standards anzupassen.

§ 5 Wahlzeit

¹Die Wahlleitung bestimmt im Einvernehmen mit dem Vorstand der Kammer den Zeitraum für die Durchführung der Wahl (Wahlzeit). ²Die Wahlzeit erstreckt sich über einen Zeitraum von mindestens 14 Kalendertagen, der zwischen dem 91. und dem 42. Tag vor dem Ablauf der Wahlperiode liegt. ³Das Ende der Wahlzeit ist dabei auf einen Werktag (ohne Samstag) zu legen und endet an dem festgesetzten Tag um 17:00 Uhr.

§ 6 Wahlbekanntmachungen

(1) ¹Die Wahlleitung erlässt spätestens zwölf Wochen vor Beginn der Wahlzeit die vom Wahlausschuss beschlossene erste Wahlbekanntmachung. ²Diese muss folgende Informationen enthalten:

- a) die vom Vorstand der Kammer festgelegte Form der Wahl (§ 2 Absatz 1 Satz 2),
- b) Beginn und Ende der nach § 5 Satz 1 bestimmten Wahlzeit,
- c) Zeit der Auslegung der Liste der Wahlberechtigten (§ 7 Absatz 3) sowie die Angaben über die Eintragung in die Liste der Wahlberechtigten (§ 7 Absatz 4),
- d) Regelung des bei Einsprüchen gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Liste der Wahlberechtigten zu beachtenden Verfahrens (§ 7 Absatz 6),
- e) den Ort der öffentlichen Sitzungen des Wahlausschusses,
- f) den Hinweis auf das Widerspruchsrecht nach § 10 Absatz 2 Satz 3,
- g) den Hinweis, dass wahlberechtigte Kammermitglieder, die wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, sich zur Ausübung des Wahlrechts der Hilfe einer anderen Person bedienen können. Die Hilfeleistung ist auf die Hilfe bei der Kundgabe einer von dem wahlberechtigten Kammermitglied selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des wahlberechtigten Kammermitglieds ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht. Es ist zudem auf die Regelungen in § 12 Absatz 1 Satz 2 und § 13 Absatz 2 Satz 3 hinzuweisen und

- h) im Falle der hybriden Wahl an die nach § 2 Absatz 1a Satz 3 berechtigten Kammermitglieder den Hinweis, dass die Stimme grundsätzlich in Form der Briefwahl abgegeben wird, jedoch die Möglichkeit besteht, sich für die Onlinewahl als Form der Stimmabgabe zu entscheiden; zudem ist auf das hierfür zu verwendende elektronische Formular hinzuweisen.

(2) ¹Die Wahlleitung gibt nach Abschluss der Liste der Wahlberechtigten gemäß § 7 Absatz 7 die ermittelte Zahl der wahlberechtigten Personen und die zu wählende Zahl von Delegierten bekannt und fordert im Rahmen der zweiten Wahlbekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen gemäß § 8 auf. ²Die Aufforderung muss folgende Informationen enthalten:

- a) wie viele Stimmen jedes wahlberechtigte Kammermitglied höchstens vergeben kann (§ 13 Absatz 3),
- b) dass eine Stimmabgabe nicht getrennt für Delegierte und nachrückende Personen erfolgt, sondern erst die Ermittlung des Wahlergebnisses ergeben wird, wer Delegierter geworden ist und wer zu den nachrückenden Personen zählt,
- c) eine Darstellung des Verfahrens über die Erstellung und Einreichung von Wahlvorschlägen nach § 8 und
- d) im Falle der hybriden Wahl die vom wahlberechtigten Kammermitglied gewählte Form der Stimmabgabe (§ 2 Absatz 1a Satz 6).

(3) Die Wahlleitung kann nach Anhörung des Wahlausschusses die Wahlbekanntmachungen berichtigen oder ergänzen.

(4) ¹Die Wahlbekanntmachungen werden den Kammermitgliedern per Rundschreiben mitgeteilt und sind in der Geschäftsstelle der Kammer per Aushang bekannt zu machen. ²Wahlberechtigte Kammermitglieder mit Behinderung können sich für das Lesen der Wahlbekanntmachungen der Hilfe einer anderen Person bedienen. ³§ 2 Absatz 1a Satz 5 gilt entsprechend.

§ 7 Liste der Wahlberechtigten

(1) Die Wahlleitung legt die gemeinsame Liste der wahlberechtigten Kammermitglieder (Liste der Wahlberechtigten) an.

(2) ¹In die Liste der Wahlberechtigten sind die wahlberechtigten Kammermitglieder mit Familiennamen, Vornamen, Mitgliedsnummer und Wohnanschrift einzutragen; im Falle der hybriden Wahl ist zusätzlich die gewählte Form der Stimmabgabe einzutragen. ²Die Liste der Wahlberechtigten wird unter fortlaufenden Nummern in der Buchstabenfolge der Familiennamen, bei gleichen Familiennamen der Vornamen und der Wohnanschrift angelegt.

³Dabei ist das Wahlrecht nach § 3 zu prüfen. ⁴Kammermitglieder, die vom Wahlrecht ausgeschlossen sind, werden nicht in die Liste der Wahlberechtigten aufgenommen.

(3) ¹Die Liste der Wahlberechtigten wird zur virtuellen Einsicht in der Geschäftsstelle der Kammer während der üblichen Geschäftszeiten online ausgelegt. ²Die Wahlleitung bestimmt den Beginn und das Ende der Auslegungsfrist. ³Die Dauer der Auslegung beträgt mindestens vier Wochen. ⁴Das Ende der Auslegungsfrist ist auf einen Werktag zwischen dem 56. und dem 42. Tag vor Beginn der Wahlzeit zu legen. ⁵Die Einspruchsfrist endet an dem festgesetzten Tag um 17:00 Uhr. ⁶Ist die Liste der Wahlberechtigten offensichtlich unrichtig oder unvollständig, kann die Wahlleitung den Mangel jederzeit auch von Amts wegen beheben; alle ab Beginn der Auslegungsfrist vorgenommenen Änderungen sind zu vermerken. ⁷Kammermitglieder, die in die Liste der Wahlberechtigten eingetragen worden sind, dürfen nur gestrichen werden, wenn ihnen vorher Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist. ⁸Bei Nichtäußerung wird die Streichung aus der Liste der Wahlberechtigten nach Ablauf der Auslegungsfrist vollzogen.

(4) ¹Alle wahlberechtigten Kammermitglieder werden mit der ersten Wahlbekanntmachung über ihren Eintrag in der Liste der Wahlberechtigten informiert. ²Die Mitteilung muss die fortlaufende Nummer sowie die persönlichen Angaben des wahlberechtigten Kammermitglieds im Sinne des Absatz 2 Satz 1 in der Liste der Wahlberechtigten mit Ausnahme der Angabe der Form der Stimmabgabe enthalten.

(5) ¹Die Einsichtnahme dient Kammermitgliedern zur Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der zu ihrer Person in der Liste der Wahlberechtigten eingetragenen Daten. ²Wahlberechtigte Kammermitglieder mit Behinderung können sich bei der Einsichtnahme der Hilfe einer anderen Person bedienen. ³§ 2 Absatz 1a Satz 5 gilt entsprechend.

(6) ¹Innerhalb der Auslegungsfrist können die wahlberechtigten Kammermitglieder bei der Wahlleitung schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Liste der Wahlberechtigten einlegen. ²Wahlberechtigte Kammermitglieder mit Behinderung können sich bei der Einlegung des Einspruchs der Hilfe einer anderen Person bedienen. ³§ 2 Absatz 1a Satz 5 gilt entsprechend. ⁴Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss vor dem Schluss der Liste der Wahlberechtigten. ⁵Den Beteiligten ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ⁶Die Entscheidung ist zu begründen und den Beteiligten zuzustellen.

(7) ¹Die Wahlleitung schließt die Liste der Wahlberechtigten nach Ablauf der Auslegungsfrist beziehungsweise nach der Entscheidung über die erhobenen Einsprüche ab. ²Die Liste der Wahlberechtigten wird als Adressliste für die Versendung der Wahlbekanntmachungen und der Wahlmittel herangezogen.

(8) Streichungen aus der Liste der Wahlberechtigten können durch die Wahlleitung bis zum Beginn der Wahlzeit im Falle des Ausschlusses vom Wahlrecht nach § 3 Absatz 2 sowie des urkundlich nachgewiesenen Todes eines Kammermitglieds vorgenommen werden.

(9) Die Wahlleitung kann die Liste der Wahlberechtigten hinsichtlich Namens- und Adressänderungen für den Versand der Wahlunterlagen nach Ablauf der Auslegungsfrist bis zum Beginn der Wahlzeit von Amts wegen berichtigen.

(10) Weitere Änderungen, als die in den Absätzen 8 und 9 geregelten, sind nach Ablauf der Auslegungsfrist beziehungsweise nach der Entscheidung über die erhobenen Einsprüche nicht möglich.

§ 8 Wahlvorschläge

(1) ¹Die Wahlleitung bestimmt den letzten Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge. ²Die Wahlvorschläge müssen im Original beim Wahlausschuss (Adresse der Geschäftsstelle der Kammer) oder über ein elektronisches Wahlsystem eingereicht werden. ³Wahlvorschläge, die nach dem in Satz 1 bestimmten Termin eingereicht wurden, sind ungültig.

(2) Die Wahlvorschläge sind von einer einreichenden Person zu erstellen.

(3) ¹Die Wahlvorschläge müssen von mindestens 25 wahlberechtigten Kammermitgliedern (Unterstützende) unterschrieben sein. ²Die sich bewerbenden Personen sind zugleich Unterzeichnende ihres Wahlvorschlages. ³Die Wahlvorschläge dürfen höchstens 45 sich bewerbende Personen enthalten. ⁴Vorgeschlagene sich bewerbende Personen sind auf dem Wahlvorschlag in erkennbarer Rangfolge aufzuführen. ⁵Die Person, die den Wahlvorschlag einreicht, vergibt einen Listennamen, der maximal 55 Zeichen enthalten darf. ⁶Soweit ein Listennamen mehrfach eingereicht wird, kann derjenige Wahlvorschlag den Namen führen, der diesen Listennamen zuerst bei der Wahlleitung eingereicht hat (§ 9 Absatz 1). ⁷Die Wahlleitung informiert diejenigen, die den Listennamen deshalb nicht verwenden dürfen, unverzüglich über die Ablehnung des Listennamens. ⁸Bei gleichzeitigem Eingang des Listennamens entscheidet das Los. ⁹Den Losentscheid fällt die Wahlleitung in Anwesenheit ihrer Stellvertretung.

(4) Die Wahlvorschläge haben

- a) Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, Berufsgruppe, Ort der Berufsausübung oder Hauptwohnsitz der sich bewerbenden Personen; bei mehreren Vornamen ist nur der Rufname anzugeben, welcher auch abgekürzt werden kann, wenn die sich bewerbende Person unter diesem Namen besser bekannt ist,
- b) die Erklärungen der sich bewerbenden Personen, dass der Aufnahme des Namens in den Wahlvorschlag zugestimmt wird und die Wählbarkeit nach § 3 gegeben ist,
- c) Angaben zur Person, die den Wahlvorschlag einreicht gemäß Absatz 1 (Familien- und Vornamen, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse)

- d) die vorab abgegebene Erklärung der sich bewerbenden Personen, dass diese die Wahl annehmen,
- zu enthalten.

(5) ¹Die Angabe des akademischen Grades „Dr.“ oder „Ph.D.“ ohne Fachbereich sowie die Angabe der Amtsbezeichnung oder des akademischen Titels „Prof.“ oder „Priv.-Doz.“ ohne Fachbereich einer sich bewerbenden Person ist im Wahlvorschlag und auf dem Stimmzettel (§ 11 Absatz 2 Satz 3) zulässig, sofern diese akademischen Grade, akademischen Titel und Amtsbezeichnungen zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags der Kammer durch amtlich beglaubigte Abschriften oder amtlich beglaubigte Fotokopien nachgewiesen sind. ²Für den Nachweis des akademischen Grades „Dr.“ oder „Ph.D.“ sowie der Amtsbezeichnung oder des akademischen Titels „Prof.“ oder „Priv.-Doz.“ ist der Zeitpunkt der Anerkennungsentscheidung durch die Kammer maßgeblich. ³Dabei ist die Angabe im Wahlvorschlag und auf dem Stimmzettel (§ 11 Absatz 2 Satz 3) auf einen akademischen Grad „Dr.“ oder „Ph.D.“ ohne Fachbereich und zugleich eine Amtsbezeichnung oder einen akademischen Titel „Prof.“ oder „Priv.-Doz.“ ohne Fachbereich begrenzt. ⁴Der Wahlausschuss muss Angaben, die unzulässig, nicht nachgewiesen oder in Satz 3 überschreitender Anzahl angegeben sind, im Wahlvorschlag streichen.

(6) Die Kandidatur einer sich bewerbenden Person ist nur auf einem Wahlvorschlag zulässig.

(7) Hat ein wahlberechtigtes Kammermitglied mehrere Vorschläge unterzeichnet, so wird seine Unterschrift auf allen Vorschlägen gestrichen.

(8) Werden keine gültigen Wahlvorschläge eingereicht, so kann die Stimmabgabe für jedes wahlberechtigte Kammermitglied (§ 3) erfolgen.

(9) ¹Wahlberechtigte Kammermitglieder mit Behinderung können sich bei der Erstellung, Einreichung und Unterstützung von Wahlvorschlägen der Hilfe einer anderen Person bedienen. ²§ 2 Absatz 1a Satz 5 gilt entsprechend.

§ 9 Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge

(1) ¹Die Wahlleitung nimmt die Wahlvorschläge entgegen und vermerkt den Zeitpunkt des Eingangs. ²Nach Ablauf der Frist des § 8 Absatz 1 hat der Wahlausschuss die Wahlvorschläge mit Ordnungsnummern zu versehen; die Reihenfolge wird durch das Los bestimmt.

(2) ¹Etwaige Mängel sind der Person, die den Wahlvorschlag einreicht, unverzüglich mitzuteilen und mit der Aufforderung zu verbinden, diese innerhalb einer von der Wahlleitung zu bestimmenden Frist zu beseitigen. ²Dies gilt auch für die Vorlage der Erklärungen gemäß § 8 Absatz 4 Buchstabe b). ³Gleiches gilt für eine sich bewerbende Person, die auf mehreren Wahlvorschlägen genannt ist; die sich bewerbende Person hat zu erklären, welchem Wahlvorschlag sie zugeteilt werden will. ⁴Erfolgt die Erklärung nicht, wird die sich bewerbende Person von allen Wahlvorschlägen gestrichen.



(3) ¹Wahlvorschläge, bei denen die vorgeschriebene Anzahl von persönlichen Unterschriften der wahlberechtigten Kammermitglieder fehlt oder bei denen die vorgeschlagenen sich bewerbenden Personen in nicht erkennbarer Rangfolge aufgeführt sind, können durch die Person, die den Wahlvorschlag einreicht, innerhalb einer von der Wahlleitung bestimmten Frist berichtigt werden.

(4) Über die Zulassung der Wahlvorschläge und der sich bewerbenden Personen entscheidet der Wahlausschuss; die Entscheidung des Wahlausschusses ist der Person, die den Wahlvorschlag eingereicht hat, umgehend mitzuteilen.

§ 10 Offenbarung von Daten der Wahlberechtigten

(1) ¹Kammermitgliedern, die einen Wahlvorschlag eingereicht haben, ist für die Vorbereitung der Wahl zur Delegiertenversammlung auf Verlangen und gegen Erstattung der dadurch anfallenden Kosten eine Auflistung der wahlberechtigten Kammermitglieder zu überlassen. ²Wahlberechtigte Kammermitglieder mit Behinderung können sich bei dem Verlangen der Überlassung der Hilfe einer anderen Person bedienen. ³§ 2 Absatz 1a Satz 5 gilt entsprechend.

(2) ¹Die wahlberechtigten Kammermitglieder können der Weitergabe ihrer Daten nach Absatz 1 widersprechen. ²Der Widerspruch erfolgt schriftlich gegenüber der Kammer. ³Die wahlberechtigten Kammermitglieder müssen in der ersten Wahlbekanntmachung ausdrücklich auf das Widerspruchsrecht hingewiesen werden (§ 6 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f)); dieser Hinweis hat in einer verständlichen und von anderen Informationen getrennten Form zu erfolgen.

(3) ¹Die Liste darf Namen, Vornamen, akademischen Grad sowie Anschrift derjenigen wahlberechtigten Kammermitglieder enthalten, die der Weitergabe ihrer Daten nicht nach Absatz 2 widersprochen haben. ²Die Kammer erstellt die Liste.

(4) ¹Die Auskunft nach Absatz 1 wird nach der Entscheidung des Wahlausschusses nach § 9 Absatz 4 erteilt. ²Empfängerinnen und Empfänger der Daten dürfen diese nur in unmittelbarem Zusammenhang mit der Wahl verwenden und sie nicht für andere Zwecke an Dritte weitergeben. ³Sie haben die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu ergreifen, um eine unbefugte Verwendung der überlassenen Daten auszuschließen, und diese Daten spätestens einen Monat nach der Stimmabgabe zu löschen. ⁴Auf die vorstehenden Verpflichtungen ist bei Empfang der Daten schriftlich hinzuweisen. ⁵Die Herausgabe der Daten erfolgt nur gegen Unterzeichnung einer entsprechenden Verpflichtungserklärung.

§ 10a Online-Wahlwerbung

¹Die Kammer eröffnet Kammermitgliedern, die einen Wahlvorschlag eingereicht haben, die Möglichkeit, die wahlberechtigten Kammermitglieder über ihren Wahlvorschlag und ihre berufspolitischen Ziele auch online zu informieren. ²Die Information erfolgt nach Entscheidung des Vorstands über die Homepage der Kammer oder in anderer geeigneter Art und Weise. ³Der Vorstand kann einheitliche Vorgaben über den Umfang und die formale

Gestaltung der Wahlinformationen beschließen. ⁴Die Veröffentlichung der Wahlinformationen erfolgt nach der Entscheidung des Wahlausschusses nach § 9 Absatz 4.

Zweiter Teil: Besondere Vorschriften zur Briefwahl

§ 11 Stimmzettel

(1) ¹Für die zugelassenen Wahlvorschläge lässt die Wahlleitung den Stimmzettel für die Stimmabgabe in Form der Briefwahl als Broschüre fertigen. ²Dieser Stimmzettel ist so zu gestalten, dass das Einlesen und die Auswertung durch eine Datenverarbeitungsanlage (§ 19 Absatz 3) möglich ist. ³In der Broschüre wird jeder Wahlvorschlag auf einer eigenen Seite dargestellt; auf der ersten Seite ist eine Übersicht aller Wahlvorschläge mit einem Verweis auf die jeweilige Seitenzahl, auf der dieser zu finden ist, anzugeben. ⁴Die Platzierung der Wahlvorschläge auf den Seiten der Broschüre entspricht der Ordnungsnummer nach § 9 Absatz 1 Satz 2 in aufsteigender Reihenfolge.

(2) ¹Dieser Stimmzettel trägt die Überschrift „Wahl der Delegierten der Psychotherapeutenkammer Bayern“. ²Das Ende der Wahlzeit wird auf dem Stimmzettel vermerkt. ³Der Stimmzettel enthält alle in den nach § 9 Absatz 4 zugelassenen Wahlvorschlägen vorgeschlagenen sich bewerbenden Personen mit den Angaben des § 8 Absatz 4 Buchstabe a) ohne Geburtsdatum und des § 8 Absatz 5 in der Reihenfolge der Ordnungsnummern nach § 9 Absatz 1 Satz 2. ⁴Auf dem Stimmzettel ist ferner anzugeben:

- a) der jeweilige Listenname der einzelnen Wahlvorschläge (§ 8 Absatz 3 Satz 5),
- b) wie viele Stimmen jedes wahlberechtigte Kammermitglied höchstens vergeben kann (§ 13 Absatz 3),
- c) dass eine Stimmabgabe nicht getrennt für Delegierte und nachrückende Personen erfolgt, sondern erst die Ermittlung des Wahlergebnisses ergeben wird, wer Delegierter geworden ist und wer zur Gruppe der nachrückenden Personen zählt.

⁵Ferner ist diesem Stimmzettel eine Darstellung des für die Stimmabgabe in Form der Briefwahl anzuwendenden Stimmabgabeverfahrens beizulegen.

(3) Neben jedem Namen und in der Kopfleiste ist genügend Platz für die Stimmabgabe vorzusehen.

§ 12 Wahlmittel

(1) ¹An wahlberechtigte Kammermitglieder werden spätestens fünf Tage vor dem Beginn der Wahlzeit (§ 5) die folgenden Wahlmittel versandt:

- a) Stimmzettel nach § 11,
- b) ein äußerer Briefumschlag (Wahlbriefumschlag) mit der von der Wahlleitung zu bestimmenden Anschrift, an die der Wahlbriefumschlag von den wahlberechtigten

Kammermitgliedern zu senden ist, und der Nummer, unter der das wahlberechtigte Kammermitglied in die Liste der Wahlberechtigten eingetragen ist,

- c) ein innerer Briefumschlag (Wahlumschlag) mit dem Aufdruck „Stimmzettel für die Wahl der Delegierten der Psychotherapeutenkammer Bayern“; das Jahr, in dem die Wahl stattfindet, ist anzugeben,
- d) eine vorgedruckte Erklärung (persönliche Erklärung), in der das wahlberechtigte Kammermitglied gegenüber dem Wahlausschuss versichert, dass die Stimmabgabe persönlich ausgeführt wurde.

²An wahlberechtigte Kammermitglieder mit Behinderung wird auf Verlangen eine vorgedruckte Erklärung der Hilfsperson nach § 17 Absatz 2 Satz 3 versandt. ³Das Verlangen muss spätestens zehn Tage vor dem Beginn der Wahlzeit gemäß § 5 an den Wahlausschuss gerichtet werden.

(2) ¹Hat ein wahlberechtigtes Kammermitglied die vollständigen Wahlmittel für die Stimmabgabe in Form der Briefwahl bis zum achten Tage vor dem Ende der Wahlzeit nicht erhalten, so kann es diese bis zum vierten Tage vor dem Ende der Wahlzeit bei der Wahlleitung anfordern. ²Maßgebend ist dabei die Eintragung in die Liste der Wahlberechtigten (§ 7). ³Wahlberechtigte Kammermitglieder mit Behinderung können sich bei der Anforderung der Wahlmittel der Hilfe einer anderen Person bedienen. ⁴§ 2 Absatz 1a Satz 5 gilt entsprechend.

§ 13 Ausübung des Wahlrechts

(1) Für die Wahl dürfen nur die von der Wahlleitung ausgegebenen Wahlmittel verwendet werden.

(2) ¹Das Wahlrecht ist persönlich auszuüben. ²Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich. ³Wahlberechtigte Kammermitglieder, die wegen einer Behinderung an der Ausübung des Wahlrechts gehindert sind, können sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen und müssen dies spätestens zehn Tage vor dem Beginn der Wahlzeit (§ 5) dem Wahlausschuss bekanntgeben. ⁴§ 2 Absatz 1a Satz 5 gilt entsprechend. ⁵Die Hilfeleistung ist auf Hilfe bei der Kundgabe einer vom wahlberechtigten Kammermitglied selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. ⁶Unzulässig ist eine Hilfestellung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der stimmberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht.

(3) Die stimmberechtigte Person kann bis zu 45 Stimmen vergeben.

(4) Die stimmberechtigte Person kann höchstens drei Stimmen an eine sich bewerbende Person vergeben (Kumulieren).

(5) Die stimmberechtigte Person kann ihre Stimmen auf alle Wahlvorschläge verteilen (Panaschieren).

§ 14 Stimmabgabe bei Vorliegen mehrerer Wahlvorschläge

(1) Liegen mehrere Wahlvorschläge vor, erfolgt die Stimmabgabe dadurch, dass die stimmberechtigte Person den jeweiligen Wahlvorschlag und beziehungsweise oder die Namen der sich bewerbenden Personen in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise kennzeichnet.

(2) ¹Die Stimmen können einzeln an sich bewerbende Personen vergeben werden. ²Dabei können bis zu drei Stimmen an eine sich bewerbende Person vergeben werden. ³Will die stimmberechtigte Person kumulieren, muss sie neben dem Namen der sich bewerbenden Person eindeutig zum Ausdruck bringen, ob sie der sich bewerbenden Person eine zweite oder dritte Stimme geben will.

(3) ¹Nimmt die stimmberechtigte Person einen Wahlvorschlag, der mehr sich bewerbende Personen enthält, als ihr Stimmen nach § 13 Absatz 3 zustehen, durch Kennzeichnung in der Kopfleiste unverändert an, vergibt sie so viele Stimmen, wie ihr nach § 13 Absatz 3 zustehen und zwar in der Rangfolge von oben nach unten. ²Nimmt die stimmberechtigte Person einen oder mehrere Wahlvorschläge unverändert an, die insgesamt gleich viele oder weniger sich bewerbende Personen enthalten, als ihr Stimmen nach § 13 Absatz 3 zustehen, vergibt sie an jede sich bewerbende Person der Wahlvorschläge eine Stimme und verzichtet auf ihre weiteren Stimmen. ³Die unveränderte Annahme mehrerer Wahlvorschläge, die insgesamt mehr sich bewerbende Personen enthalten, als der stimmberichtigten Person Stimmen nach § 13 Absatz 3 zustehen, ist unzulässig.

(4) ¹Kennzeichnet die stimmberechtigte Person einen oder mehrere Wahlvorschläge in der Kopfleiste, gibt sie aber zugleich einzelnen sich bewerbenden Personen Stimmen nach Absatz 2, gilt die Kennzeichnung in der Kopfleiste nicht als Vergabe von Stimmen, wenn die stimmberechtigte Person durch die Einzelstimmvergabe ihre Gesamtstimmenzahl voll ausgenutzt hat.

(5) ¹Kennzeichnet die stimmberechtigte Person nur einen Wahlvorschlag in der Kopfleiste und hat sie ihre Gesamtstimmenzahl durch Einzelstimmvergabe nach Absatz 2 nicht voll ausgenutzt, gilt die Kennzeichnung in der Kopfleiste als Vergabe der noch nicht ausgenutzten Reststimmen. ²Diese kommen den nicht gekennzeichneten sich bewerbenden Personen des in der Kopfleiste gekennzeichneten Wahlvorschlags in ihrer Rangfolge von oben nach unten zugute. ³Dabei erhalten nicht gekennzeichnete sich bewerbende Personen dieses Wahlvorschlags bis zur Ausnutzung der Reststimmenzahl maximal eine Stimme; etwaige weitere Reststimmen entfallen.

(6) ¹Kennzeichnet die stimmberechtigte Person mehrere Wahlvorschläge in der Kopfleiste und hat sie ihre Gesamtstimmenzahl durch Einzelstimmvergabe nach Absatz 2 nicht voll ausgenutzt, gilt die Kennzeichnung in den Kopfleisten als Vergabe von Stimmen nach Maßgabe des Satz 2; dies ist unzulässig, wenn dadurch die Gesamtstimmenzahl überschritten wird. ²Die nach Berücksichtigung der Einzelstimmvergabe nach Absatz 2 noch

verbleibenden Reststimmen werden auf alle nicht gekennzeichneten sich bewerbenden Personen der gekennzeichneten Wahlvorschläge verteilt, wobei jeweils eine Stimme vergeben wird. ³Vergibt die stimmberechtigte Person dadurch weniger Stimmen, als ihr insgesamt zustehen, verzichtet sie damit auf ihre weiteren Stimmen.

(7) Kennzeichnet die stimmberechtigte Person keinen Wahlvorschlag in der Kopfleiste und gibt sie einzelnen sich bewerbenden Personen weniger Stimmen als ihr insgesamt zustehen, verzichtet sie damit auf ihre weiteren Stimmen.

§ 15 Stimmabgabe bei Vorliegen eines Wahlvorschlags

(1) ¹Liegt nur ein gültiger Wahlvorschlag vor, kann die stimmberechtigte Person die auf dem Stimmzettel vorgedruckten sich bewerbenden Personen dadurch wählen, dass sie den Wahlvorschlag und beziehungsweise oder die Namen der sich bewerbenden Personen in eindeutig bezeichnender Weise kennzeichnet. ²§§ 14 Absätze 2 bis 5 gelten entsprechend.

(2) ¹Die stimmberechtigte Person kann auch Stimmen an andere wahlberechtigte Kammermitglieder vergeben, indem sie diese in eindeutig bezeichnender Weise auf dem Stimmzettel handschriftlich hinzufügt. ²Die stimmberechtigte Person kann auch den nach Satz 1 handschriftlich hinzugefügten wahlberechtigten Kammermitgliedern bis zu drei Einzelstimmen geben. ³§ 14 Absatz 2 gilt entsprechend, soweit die Gesamtstimmenzahl dadurch nicht überschritten wird. ⁴§ 14 Absatz 5 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass handschriftlich hinzugefügte wahlberechtigte Kammermitglieder als Einzelstimmvergabe gelten und ihnen keine Reststimmen zugutekommen.

(3) Kennzeichnet die stimmberechtigte Person den Wahlvorschlag nicht in der Kopfleiste und gibt sie einzelnen Personen weniger Stimmen, als ihr insgesamt zustehen, verzichtet sie damit auf ihre weiteren Stimmen.

§ 16 Stimmabgabe ohne Vorliegen eines Wahlvorschlags

¹Liegt kein gültiger Wahlvorschlag vor, kann die stimmberechtigte Person so viele wahlberechtigte Kammermitglieder mit Namen auf dem Stimmzettel eintragen, wie ihr Stimmen nach § 13 Absatz 3 zustehen. ²Die mehrfache Eintragung eines wahlberechtigten Kammermitglieds ist nach Maßgabe von § 14 Absatz 2 zulässig, soweit die Gesamtstimmenzahl dadurch nicht überschritten wird.

§ 17 Abgabe der Stimmzettel bei der Wahlleitung

(1) ¹Die stimmberechtigte Person legt den Stimmzettel in den Wahlumschlag gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe c) und verschließt diesen; der verschlossene Wahlumschlag darf keine Kennzeichnungen tragen, die auf die stimmberechtigte Person schließen lassen. ²Sie unterschreibt die vorgedruckte persönliche Erklärung gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe d) mit Datumsangabe. ³Sie steckt den verschlossenen Wahlumschlag und die unterschriebene persönliche Erklärung in den Wahlbriefumschlag und verschließt ihn. ⁴Der Wahlbriefumschlag wird dem Wahlausschuss an die von der Wahlleitung gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b) bestimmte Anschrift übersandt oder der Wahlleitung übergeben. ⁵Die Wahlfrist ist gewahrt, sofern der Wahlbriefumschlag vor Ende

der Wahlzeit gemäß § 5 bei der gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b) bestimmten Anschrift oder bei der Wahlleitung zugegangen ist.

(2) ¹Wahlberechtigte Kammermitglieder mit Behinderung können sich beim Versand des Wahlbriefumschlags samt Wahlumschlag und Stimmzettel der Hilfe einer anderen Person bedienen. ²§ 2 Absatz 1a Satz 5 gilt entsprechend. ³Hat das wahlberechtigte Kammermitglied den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat die Hilfsperson durch Unterschreiben einer Erklärung gemäß § 12 Absatz 1 Satz 2 zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des wahlberechtigten Kammermitglieds kennzeichnet hat und steckt diese Erklärung in den Wahlbriefumschlag. ⁴Die Unterzeichnung und der Versand der vorgedruckten persönlichen Erklärung durch das wahlberechtigte Kammermitglied gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe d) ist nicht erforderlich.

Dritter Teil: Besondere Vorschriften zur hybriden Wahl

§ 18 Anwendbare Vorschriften

Bei der hybriden Wahl gelten die Vorschriften aus dem Zweiten Teil: Besondere Vorschriften zur Briefwahl entsprechend, soweit in den §§ 18a bis 18c keine abweichenden Vorschriften geregelt sind.

§ 18a Wahlmittel

(1) ¹An wahlberechtigte Kammermitglieder, die sich für die Stimmabgabe in Form der Onlinewahl entschieden haben, werden spätestens fünf Tage vor dem Beginn der Wahlzeit (§ 5) die folgenden Wahlmittel versandt:

- a) die für den Zugang und die Authentisierung der wahlberechtigten Kammermitglieder zu verwendenden Zugangs- und Authentisierungsmittel und
- b) Informationen zur Durchführung der Wahl und der Nutzung des elektronischen Wahlportals nach § 18b.

²Ferner ist den Wahlmitteln eine Darstellung des für die Stimmabgabe in Form der Onlinewahl anzuwendenden Stimmabgabeverfahrens beizulegen.

(2) Hilfspersonen, die ein wahlberechtigtes Kammermitglied mit Behinderung bei der Ausübung des Wahlrechts nach § 13 Absatz 2 unterstützen, haben im elektronischen Wahlportal zu bestätigen, dass sie dem wahlberechtigten Kammermitglieder bei der Kundgabe der Wahlentscheidung Hilfe geleistet haben.

(3) ¹Hat ein wahlberechtigtes Kammermitglied die vollständigen Wahlmittel für die Stimmabgabe in Form der Onlinewahl bis zum achten Tage vor dem Ende der Wahlzeit nicht erhalten, so kann es diese bis zum vierten Tage vor dem Ende der Wahlzeit bei der Wahlleitung anfordern. ²Maßgebend ist dabei die Eintragung in die Liste der Wahlberechtigten (§ 7). ³Wahlberechtigte Kammermitglieder mit Behinderung können sich bei der

Anforderung der Wahlmittel der Hilfe einer anderen Person bedienen.
4§ 2 Absatz 1a Satz 5 gilt entsprechend.

§ 18b Elektronisches Wahlportal und elektronische Stimmzettel

(1) ¹Die wahlberechtigten Kammermitglieder geben ihre Stimme bei der Stimmabgabe in Form der Onlinewahl in elektronischer Form ab. ²Die Kammer richtet hierfür ein elektronisches Wahlportal ein. ³Das elektronische Wahlportal ermöglicht die Stimmabgabe mittels Aufrufens und Absendens eines elektronischen Stimmzettels.

(2) ¹Der elektronische Stimmzettel ist ein elektronisches Formular, das dem Stimmzettel für die Briefwahl im Hinblick auf Darstellung und Inhalt entspricht. ²Abweichungen in der sonstigen Gestaltung sind technisch zu begründen. ³Der elektronische Stimmzettel ist so zu gestalten, dass darüber hinaus keine weiteren Informationen, insbesondere keine automatischen Verknüpfungen mit einer anderen Internetseite oder einer anderen Datei, enthalten sind. ⁴Der elektronische Stimmzettel hat die Abgabe von gültigen und ungültigen Stimmen zu ermöglichen. ⁵Die wahlberechtigten Kammermitglieder erhalten von der für die Onlinewahl eingesetzten Informationstechnik keinen Hinweis auf die Gültigkeit oder Ungültigkeit ihrer abgegebenen Stimme. ⁶Der elektronische Stimmzettel hat zudem die Eintragung von Namen in ein leeres Textfeld zu ermöglichen.

(3) ¹Die Stimmabgabe erfolgt in elektronischer Form nach vorheriger Anmeldung und Authentifizierung der wahlberechtigten Kammermitglieder im elektronischen Wahlportal. ²Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend der im Wahlportal enthaltenen Anleitung elektronisch auszufüllen und abzusenden. ³Das elektronische Wahlportal muss gewährleisten, dass bis zur endgültigen Stimmabgabe die Eingabe korrigiert oder der Wahlvorgang durch die wahlberechtigten Kammermitglieder abgebrochen werden kann. ⁴Ein Absenden der Stimme ist erst nach elektronischer Bestätigung durch das wahlberechtigte Kammermitglied möglich. ⁵Die Übermittlung ist für das wahlberechtigte Mitglied am Bildschirm erkennbar. ⁶Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen; auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmeingabe unverzüglich ausgeblendet werden. ⁷Das verwendete elektronische Wahlportal darf die Möglichkeit für einen Papierausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen. ⁸Spätestens bis zum Ablauf der Wahlzeitraum muss die elektronische Stimmabgabe erfolgt sein. ⁹Das elektronische Wahlportal muss sicherstellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann. ¹⁰Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden kann. ¹¹Im Übrigen gelten die §§ 14 bis 16 entsprechend.

(4) ¹Bei der Stimmabgabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlportal zu keiner Speicherung der Stimmen der wahlberechtigten Kammermitglieder auf dem für die Wahlhandlung genutzten elektronischen Endgerät kommen. ²Es ist zu gewährleisten, dass eine Veränderung der Stimmeingabe durch Dritte ausgeschlossen ist.

(5) ¹Die Speicherung der abgegebenen Stimme in der elektronischen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. ²Nach der Stimmabgabe ist der

Zugang zum Wahlportal zu sperren. ³Die Anmeldung am Wahlportal sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der wahlberechtigten Kammermitglieder dürfen nicht protokolliert werden.

(6) Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses sind die elektronische Wahlurne und die elektronische Liste der Wahlberechtigten auf getrennter Serverhardware zu führen.

(7) ¹Die Wahlserver sind vor Angriffen aus dem Internet zu schützen. ²Insbesondere sind nur autorisierte Zugriffe durch den Wahlausschuss zuzulassen; diese sind zu dokumentieren. ³Die Zugriffsberechtigung auf die elektronische Wahlurne und die elektronische Liste der Wahlberechtigten darf nicht personenidentisch sein. ⁴Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberichtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener wahlberechtigter Kammermitglieder, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfacher Ausübung des Stimmrechts (Wahldaten).

(8) Die wahlberechtigten Kammermitglieder haben die Verantwortung dafür, dass das für die Wahlhandlung genutzte elektronische Endgerät durch geeignete Sicherungsmaßnahmen gegen Eingriffe Dritter nach dem aktuellen Stand der Technik geschützt ist, so dass sie das Wahlgeheimnis wahren und ihre Stimme nicht durch Angriffe von außen manipuliert oder ausgespäht werden kann.

§ 18c Technische Anforderungen und Störungen an das elektronische Wahlportal

(1) ¹Die Kammer bedient sich für die Durchführung der elektronischen Wahl eines externen Dienstleistungsunternehmens, das sämtliche technischen und sicherheitsrelevanten Anforderungen der §§ 18b und 18c sicherstellt und erfüllt. ²Das externe Dienstleistungsunternehmen bestätigt vor Beauftragung, dass sie diese Anforderungen erfüllt. ³Mit Vorlage der Bestätigung nach Absatz 1 Satz 2 sowie der Unterlagen nach Absatz 2 Satz 3 gelten die Anforderungen nach den §§ 18b und 18c als sichergestellt und erfüllt.

(2) ¹Das verwendete elektronische Wahlportal muss dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen. ²Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen erfüllen. ³Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist vor Beginn der Wahl gegenüber der Wahlleitung durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

(3) Es ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalls oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereichs keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen.

(4) ¹Das Übertragungsverfahren der Wahldaten ist so auszustalten, dass sie vor Auspäh-, Änderungs- und Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. ²Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberichtigung der wahlberechtigten Kammermitglieder sowie zur Registrierung der Stimmabgabe in der Liste der Wahlberechtigten und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne sind so zu trennen, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung der wahlberechtigten Kammermitglieder möglich ist.

(5) ¹Die Datenübermittlung hat verschlüsselt zu erfolgen, um eine unbemerkte Veränderung der Wahldaten zu verhindern. ²Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahldaten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe in der Liste der Wahlberechtigten kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.

(6) Werden Störungen der Onlinewahl bekannt, insbesondere bezüglich der Erreichbarkeit von Wahlportal und Wahlservern, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können und bei denen eine mögliche Stimmmanipulation ausgeschlossen ist, soll der Wahlausschuss diese Störung ohne Unterbrechung der Wahl beheben oder beheben lassen und die Onlinewahl fortsetzen.

(7) ¹Können die in Absatz 6 benannten Gefahren oder eine mögliche Stimmmanipulation nicht ausgeschlossen werden oder liegen vergleichbare gewichtige Gründe vor, ist die Onlinewahl zunächst zu unterbrechen. ²Können die benannten Sachverhalte ausgeschlossen werden, ist die Onlinewahl nach Behebung der zur Wahlunterbrechung führenden Störung fortzusetzen. ³Der Wahlausschuss kann die Wahlzeit nach § 5 entsprechend verlängern; die Verlängerung der Wahlzeit ist amtlich bekannt zu machen. ⁴Andernfalls ist die Wahl abzubrechen und zu wiederholen.

(8) ¹Der Wahlausschuss entscheidet, ob es sich um eine Störung im Sinne des Absatz 6 oder Absatz 7 handelt; zuvor kann er sich durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle oder durch das mit der Durchführung der Onlinewahl beauftragte externe Dienstleistungsunternehmen beraten lassen. ²Die Art der Störungen, deren Dauer und die vom Wahlausschuss getroffenen Maßnahmen sowie die diesen zugrundeliegenden Erwägungen sind in der Niederschrift zur Wahl zu vermerken. ³Die wahlberechtigten Kammermitglieder sind über die Unterbrechungen und die vom Wahlausschuss in diesem Zusammenhang beschlossenen Maßnahmen sowie über den Wahlabbruch zu informieren.

Vierter Teil: Wahlergebnis und Abschlussbestimmungen

§ 19 Ermittlung des Wahlergebnisses

(1) ¹Die Wahlleitung oder eine in § 1 Absatz 1 Satz 3 genannte Person sammelt die Wahlbriefe ungeöffnet und hält sie unter Verschluss. ²Auf jedem Wahlbriefumschlag ist der Tag des Zugangs zu vermerken.

(2) ¹Die Ermittlung des Wahlergebnisses erfolgt in öffentlicher Sitzung und beginnt am Tag nach dem Ende der Wahlzeit. ²Fällt der Tag nach dem Ende der Wahlzeit auf einen Sonntag oder einen Feiertag, beginnt die Ermittlung des Wahlergebnisses am nächsten Werktag. ³Ort und Zeitpunkt dieser Sitzungen werden auf der Homepage der Kammer (www.ptk-bayern.de) bekannt gegeben. ⁴Kann das gesamte Abstimmungsergebnis nicht an einem Tag ermittelt werden, ist der Zählvorgang rechtzeitig zu unterbrechen und am nächsten Werktag fortzusetzen. ⁵Zeit und Ort der Fortsetzung sind von der Wahlleitung bekannt zu geben. ⁶Die Wahlunterlagen samt den Stimmzetteln sind vom Wahlausschuss zu verpacken, zu versiegeln und bis zur Wiederaufnahme der Auszählungsarbeiten unter Verschluss zu verwahren.

(2a) ¹Im Falle der hybriden Wahl veranlasst der Wahlausschuss am Tag der Stimmauszählung zuerst die Auszählung der in Form der Onlinewahl abgegebenen Stimmen. ²Das elektronische Wahlsystem zählt die elektronisch abgegebenen Stimmen aus und berechnet das Ergebnis der Onlinewahl; dabei finden die Absätze 8 bis 12 entsprechende Anwendung. ³Der Wahlausschuss stellt das Ergebnis durch einen Ausdruck des Auszählungsergebnisses fest, der von der Wahlleitung unter Angabe von Datum und Uhrzeit unterzeichnet wird.

(2b) ¹Im Falle der hybriden Wahl erfolgt im Anschluss an die Ermittlung des Teilergebnisses der Onlinewahl die Ermittlung des Wahlergebnisses der in Form der Briefwahl abgegebenen Stimmen. ²Der Wahlausschuss berechnet aus den Teilergebnissen der Onlinewahl und der Briefwahl das Gesamtergebnis der Wahl nach Absatz 13.

(3) ¹Im Rahmen der Ermittlung des Wahlergebnisses der in Form der Briefwahl abgegebenen Stimmen kann sich der Wahlausschuss durch Beschluss bei der Anfertigung von Zähllisten gültiger und ungültiger Stimmen sowie der Auszählung der Stimmen technischer Hilfsmittel sowie der Unterstützung durch externe Wahlhelperinnen und Wahlhelper sowie durch externe Dienstleistungsunternehmen und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie deren technischen Hilfsmittel bedienen. ²Die Kammer ist hierbei verpflichtet, sich nur solcher technischen Hilfsmittel zu bedienen, die dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen und gegen Manipulation gesichert sind. ³Der Wahlausschuss überwacht die ordnungsgemäße Erfassung und Auswertung der Stimmen und stellt die öffentliche Überprüfbarkeit der Wahl sicher.

(4) ¹Wahlbriefe sind ungültig und zurückzuweisen, wenn

- a) der Wahlbriefumschlag nicht rechtzeitig gemäß § 17 Absatz 1 Satz 5 zugegangen ist,
- b) im Wahlbriefumschlag die persönliche Erklärung nach § 12 Absatz 1 Buchstabe d) fehlt oder diese nicht unterschrieben ist,
- c) dem Wahlbriefumschlag kein Wahlumschlag beigefügt ist,
- d) der Wahlbriefumschlag oder der Wahlumschlag nicht verschlossen ist,
- e) kein amtlicher Wahlbriefumschlag benutzt wurde,
- f) ein oder mehrere Stimmzettel außerhalb des Wahlumschlags liegen,
- g) ein Wahlumschlag benutzt worden ist, der ein besonderes Merkmal aufweist oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält,
- h) der Wahlbrief von einer Person stammt, die nicht in die Liste der Wahlberechtigten aufgenommen ist,

- i) kein amtlicher Wahlumschlag benutzt wurde,
- j) der Wahlumschlag Kennzeichnungen trägt, die auf die stimmberechtigte Person schließen lassen.

²Werden gegen die Gültigkeit eines Wahlbriefes Bedenken im Sinne von Satz 1 erhoben, beschließt der Wahlausschuss über die Zulassung oder die Zurückweisung; die Gründe des Beschlusses vermerkt der Wahlausschuss auf der Rückseite des Wahlbriefes mit Unterschrift. ³Die nach Satz 2 zurückgewiesenen Wahlbriefe sind mit dem ungeöffneten Wahlumschlag und der persönlichen Erklärung nach § 12 Absatz 1 Buchstabe d) auszusondern, gegebenenfalls wieder zu verschließen und fortlaufend zu nummerieren. ⁴Bezüglich der nicht zurückgewiesenen Wahlbriefe wird jeweils in der Liste der Wahlberechtigten ein Stimmabgabevermerk angebracht, die persönlichen Erklärungen nach § 12 Absatz 1 Buchstabe d) werden gesammelt und der jeweilige Wahlumschlag wird ungeöffnet in die Wahlurne gelegt.

(5) ¹Nachdem die letzten zulässigen Wahlumschläge in die Wahlurne gelegt worden sind, wird diese geöffnet. ²Die Wahlumschläge werden entnommen und ungeöffnet gezählt; die Zahl ist in der Niederschrift zu vermerken. ³Dann werden die Wahlumschläge geöffnet und die Stimmzettel entnommen. ⁴Enthält ein Wahlumschlag keinen Stimmzettel, wird dies auf dem Wahlumschlag vermerkt.

(6) ¹Die Stimmzettel werden entfaltet und gezählt. ²Anschließend wird die Zahl der Stimmzettel mit der Zahl der Stimmabgabevermerke verglichen. ³Die Stimmzettel werden auf ihre Gültigkeit geprüft. ⁴Es wird eine Zähl- und Gegenliste geführt. ⁵Die Zahl der abgegebenen Stimmen wird auf diese Weise ermittelt. ⁶Stimmt das Ergebnis der beiden Zählungen nicht überein, so ist der Zählvorgang zu wiederholen. ⁷Das Ergebnis ist in der Niederschrift zu vermerken.

(7) ¹Die Stimmvergabe ist ungültig, wenn der Stimmzettel

- a) nicht amtlich hergestellt ist,
- b) nicht in einem Wahlumschlag liegt,
- c) ganz durchgestrichen oder ganz durchgerissen ist,
- d) auf der Rückseite beschrieben oder gekennzeichnet ist,
- e) durch ein besonderes Merkmal gekennzeichnet ist,
- f) außer der vorgeschriebenen Bezeichnung der Person, welcher die Stimme gegeben wurde, noch Zusätze oder Vorbehalte enthält, es sei denn, dass es sich um die nähere Bezeichnung der gewählten Person handelt,

g) Streichungen einzelner sich bewerbender Personen enthält.

(8) Die Stimmvergabe ist ungültig, wenn der Wille der abstimmenden Person nicht zweifelsfrei zu erkennen ist.

(9) ¹Die Stimmvergabe ist bei Vorliegen mehrerer Wahlvorschläge ungültig,

- a) wenn mehr als ein Wahlvorschlag in der Kopfleiste gekennzeichnet und dadurch die Gesamtstimmenzahl überschritten wurde, hinsichtlich der unveränderten Annahme von Wahlvorschlägen,
- b) wenn bei Einzelstimmvergabe die zur Verfügung stehende Gesamtstimmenzahl überschritten wurde,
- c) wenn mehr als ein Wahlvorschlag in der Kopfleiste gekennzeichnet sowie zugleich Einzelstimmen vergeben wurden und dadurch die Gesamtstimmenzahl überschritten wurde.

²Ist die Gesamtstimmenzahl nicht überschritten, wurde jedoch die zulässige Stimmenzahl für eine oder mehrere sich bewerbende Personen überschritten, sind nur die überzähligen Stimmen hinsichtlich der sich bewerbenden Person ungültig; Satz 1 Buchstaben a) und b) bleiben unberührt.

(10) ¹Die Stimmvergabe ist bei Vorliegen eines oder keines Wahlvorschlags ungültig,

- a) wenn die zur Verfügung stehende Gesamtstimmenzahl überschritten wurde,
- b) wenn der Stimmzettel mehr unterschiedliche sich bewerbende Personen enthält, als Stimmen vergeben werden können.

²Ist die Gesamtstimmenzahl nicht überschritten, wurde jedoch die zulässige Stimmenzahl für eine sich bewerbende Person oder mehrere sich bewerbende Personen überschritten, sind nur die überzähligen Stimmen hinsichtlich der sich bewerbenden Person oder des handschriftlich hinzugefügten wahlberechtigten Kammermitglieds ungültig.

(11) ¹Ist auf einem Stimmzettel nach § 15 Absatz 2 und § 16 eine nicht wahlberechtigte Person aufgeführt, so ist diese zu streichen; die Stimmen hinsichtlich der nicht wahlberechtigten Person sind ungültig.

(12) ¹Wurde nur ein oder kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, sind diejenigen sich bewerbenden Personen oder wahlberechtigten Kammermitglieder gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. ²Die nachrückenden Personen werden in der Rangfolge der Zahl der auf sie entfallenen Stimmen ermittelt. ³Bei gleichen Stimmenzahlen entscheidet das von der Wahlleitung zu ziehende Los. ⁴Die Anzahl der nachrückenden Personen beschränkt sich auf die zu wählenden Delegiertenzahl.

(13) ¹Bei der Verteilung der zu vergebenden Sitze auf mehrere gültige Wahlvorschläge ist das Verfahren nach Hare/Niemeyer anzuwenden. ²Die auf die sich bewerbenden Personen entfallenen Stimmen werden den einzelnen Wahlvorschlägen zugerechnet. ³Die danach ermittelten Gesamtstimmenzahlen eines jeden Wahlvorschlags werden multipliziert mit der Gesamtzahl der zu wählenden Delegierten und dann geteilt durch die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen, die auf alle Wahlvorschläge entfallen sind. ⁴Das Rechenergebnis gibt die Zahl der Sitze an, die auf den jeweiligen Wahlvorschlag entfallen sind. ⁵Die auf einen Wahlvorschlag nach Satz 1 entfallenden Sitze erhalten die sich bewerbenden Personen dieses Wahlvorschlages mit den höchsten Stimmenzahlen. ⁶Die nicht gewählten sich bewerbenden Personen sind nachrückende Personen in der Rangfolge ihrer Stimmenzahlen. ⁷Bei gleichen Stimmenzahlen entscheidet das von der Wahlleitung zu ziehende Los.

(14) ¹Über die Feststellung des Wahlergebnisses ist eine Niederschrift anzufertigen, die enthalten muss:

- a) die Zahl der wahlberechtigten Kammermitglieder,
- b) die Anzahl der ungeöffneten Wahlbriefumschläge,
- c) die Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen,
- d) die Zahl der abgegebenen ungültigen Stimmzettel,
- e) die Zahl der abgegebenen ungültigen Wahlbriefumschläge,
- f) die Namen der gewählten Delegierten und nachrückenden Personen mit der auf sie entfallenden Stimmenzahl,
- g) die Namen der anwesenden Wahlausschussmitglieder,
- h) Tag, Ort, Beginn und Ende der Wahlfeststellung; im Falle der Unterbrechung der Feststellung sind diese Angaben für jeden einzelnen Tag festzuhalten,
- i) die Beschlüsse des Wahlausschusses unter Angabe des Stimmenverhältnisses, mit denen sie gefasst wurden,
- j) die bei der Wahl sich etwa ergebenden Beanstandungen sowie alle sonstigen Vorfälle, die für die Gültigkeit der Wahl Bedeutung haben könnten.

²Die Niederschrift muss von den bei der Feststellung des Wahlergebnisses anwesenden Mitgliedern des Wahlausschusses oder von der jeweiligen Stellvertretung unterzeichnet werden.

§ 20 Bekanntmachung des Wahlergebnisses

¹Der Wahlausschuss macht das nach § 19 festgestellte Wahlergebnis im Bayerischen Staatsanzeiger bekannt. ²Er zeigt das Wahlergebnis unverzüglich der Rechtsaufsicht an.

§ 21 Verständigung und Nachrückverfahren

(1) ¹Die Wahlleitung verständigt alle sich bewerbenden Personen durch Brief. ²Dieser ist zuzustellen. ³Sind Delegierte oder nachrückende Personen nach den §§ 15, 16 und 19 Absatz 12 außerhalb eines Wahlvorschlages gewählt worden, fordert die Wahlleitung diese Personen zudem auf, binnen drei Wochen die Annahme der Wahl zu erklären. ⁴Erklären sich diese gewählten Delegierten innerhalb dieser Frist nicht oder unter Vorbehalt, so gilt die Wahl als abgelehnt. ⁵Die Erklärung kann nicht widerrufen werden.

(2) ¹Scheiden gewählte Delegierte im Laufe ihrer Amtszeit aus (Artikel 65 i. V. m. Artikel 12 HKaG), so werden sie durch die nachrückende Person mit der nächst höheren Stimmenzahl aus demselben Wahlvorschlag ersetzt. ²Endet die Wahlberechtigung der nachrückenden Person im Zeitraum zwischen Wahl und Nachrückfall, so endet auch die Stellung als nachrückende Person.

(3) Lag für die Wahl nur ein oder kein gültiger Wahlvorschlag vor, gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 22 Anfechtung und Ungültigkeit der Wahl

(1) ¹Jedes wahlberechtigte Kammermitglied kann die Wahl wegen Verletzung der Wahlordnung durch schriftliche Erklärung gegenüber der Wahlleitung ganz oder teilweise anfechten. ²Die Anfechtung muss die Gründe angeben, aus denen sich die Ungültigkeit der Wahl ergibt. ³Die Wahlanfechtung hat keine aufschiebende Wirkung. ⁴Die Anfechtungsfrist beginnt am Tag der Bekanntmachung des Wahlergebnisses (§ 20) und endet am 14. Tag nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses um 12:00 Uhr. ⁵Wahlberechtigte Kammermitglieder mit Behinderung können sich bei der Anfechtung der Wahl der Hilfe einer anderen Person bedienen. ⁶§ 2 Absatz 1a Satz 5 gilt entsprechend.

(2) ¹Der Wahlausschuss entscheidet, ob und gegebenenfalls inwieweit die Wahl für ungültig zu erklären ist. ²Die Anfechtung ist begründet, wenn eine Verletzung von Wahlbestimmungen, insbesondere dieser Wahlordnung, vorliegt und das Wahlergebnis dadurch verdunkelt oder verändert wurde. ³Soll die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt werden, so ist den von der Entscheidung betroffenen Delegierten und nachrückenden Personen zuvor die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben. ⁴Die Entscheidung ist der anfechtenden Person und im Falle teilweiser oder vollständiger Ungültigkeitserklärung der Wahl auch den betroffenen Delegierten und nachrückenden Personen zuzustellen, schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Wird die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist eine Nachwahl gemäß § 23 durchzuführen.

(4) ¹Delegierte, deren Wahl angefochten ist, bleiben bis zur bestandskräftigen Ungültigkeitserklärung im Amt. ²Die Wirksamkeit bis dahin gefasster Beschlüsse, Wahlen und vor genommener Amtshandlungen der Delegierten bleibt von der Wahlanfechtung unberührt.

(5) Ist die Wahl eines Kammermitglieds ungültig, so tritt die nachrückende Person in der durch § 21 Absatz 2 oder Absatz 3 bestimmten Rangfolge an seine Stelle.

§ 23 Zusammenritt der Delegiertenversammlung, Wahlperiode, Nachwahl

(1) Die Wahlperiode der auf Dauer von fünf Jahren gewählten Delegiertenversammlung beginnt mit dem Tag ihres ersten Zusammentritts.

(2) Der erste Zusammentritt der neu gewählten Delegiertenversammlung muss innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses (§ 20) stattfinden.

(3) ¹Ist die Ungültigkeitserklärung einer Wahl bestandskräftig geworden, beginnt die Wahlperiode am ersten Tag des der Beendigung der Nachwahl, die durch die Bestandskraft der Nachwahl eintritt, folgenden Kalendermonats; in diesem Fall verschiebt sich der Beginn dieser und der folgenden Wahlperioden entsprechend. ²Ist die Ungültigkeitserklärung einer Wahl bestandskräftig geworden, findet die Nachwahl unverzüglich entsprechend den Vorschriften dieser Wahlordnung statt; dabei ist das Ende der Wahlzeit spätestens auf vier Monate nach bestandskräftiger Feststellung der Ungültigkeit der Wahl zu legen. ³Im Falle der Nachwahl einer vollständig für ungültig erklärten Wahl tritt die nachgewählte Delegiertenversammlung spätestens vier Wochen nach Bekanntmachung des Nachwahlergebnisses erstmals zusammen.

(4) ¹Wird nur teilweise eine Nachwahl erforderlich, so ist das Wahlverfahren insoweit entsprechend den Vorschriften dieser Wahlordnung nachzuholen. ²Die Wahlperiode der aus der teilweise durchgeführten Nachwahl hervorgehenden Delegierten endet mit der Wahlperiode der Delegiertenversammlung.

§ 24 Aufbewahrung der Wahlakten

Die Wahlakten sind bis zum Ablauf der Anfechtungsfrist (§ 22 Absatz 1 Satz 4) von der Kammer aufzubewahren.

§ 25 Kosten

¹Die Kosten der Wahl trägt die Kammer. ²Die den Kammermitgliedern, die einen Wahlvorschlag eingereicht haben, entstehenden Kosten für die Werbung der Wahlvorschläge nach § 10 und § 10a sind keine Kosten der Wahl im Sinne des Satz 1.

§ 26 Schlussbestimmung

¹Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung auf der Internetseite der Kammer in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Wahlordnung der Psychotherapeutenkammer Bayern vom 19. Mai 2021, zuletzt geändert durch Beschluss der Delegiertenversammlung vom 06. November 2024, außer Kraft.“

II.

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung auf der Internetseite der Kammer in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung der Psychotherapeutenkammer Bayern vom 19. Mai 2021, zuletzt geändert durch Beschluss der Delegiertenversammlung vom 06. November 2024, außer Kraft.“

München, den 28. Januar 2026

Psychotherapeutenkammer Bayern

gez. Dr. Nikolaus Melcop
Präsident